

K+W Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116, 24118 Kiel

Stadt Kappeln
Herrn Jörg Exner
Reeperbahn 2
24376 Kappeln



K+W
Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel

Ansprechpartner: Herr B. Wolff
Tel.: +49 431 560 6635
bernd.wolff@kw-kiel.de

Kiel, 16. Dezember 2020

Begleitende Beratung bei der Einführung einer Kurabgabe in der Stadt Kappeln (Angebotsnummer: 20201202)

Sehr geehrter Herr Exner,

wir bedanken uns für das freundliche Gespräch am 10. November 2020 in Ihrem Hause und unterbreiten Ihnen hiermit unser Angebot zur begleitenden Beratung bei der Einführung einer Kurabgabe in der Stadt Kappeln.

1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Kappeln (im Folgenden: Stadt) ist als Erholungsort staatlich anerkannt und verfügt in ihrem Stadtgebiet über verschiedene touristisch nutzbare Einrichtungen wie z.B. Spielplätze, Rad- und Wanderwege sowie Strandanlagen.

Derzeit werden die mit der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie die entsprechenden Veranstaltungen über allgemeine Haushaltsmittel sowie zu einem kleineren Anteil aus der von den örtlichen Unternehmen erhobenen Tourismusabgabe refinanziert.

In der Stadt Kappeln haben sich in den vergangenen Jahren die touristischen Aktivitäten stark entwickelt und es wurden, insbesondere im Stadtteil Olpenitz, in größerem Umfang neue Übernachtungskapazitäten geschaffen. Die Stadt ist bemüht, den Gästen entsprechende touristische Erholungsmöglichkeiten anzubieten und im Einklang mit den steigenden Übernachtungszahlen das Angebot weiter auszubauen.

Durch die Anerkennung als Erholungsort bietet sich der Stadt die Möglichkeit, von den Gästen eine Kurabgabe zu erheben. Die Stadt Kappeln möchte zukünftig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und plant zum 1. Januar 2022 eine Kurabgabe einzuführen.

Rechtsgrundlage für die Einführung bzw. Erhebung einer Kurabgabe ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH). Nach § 10 Abs. 2 KAG SH können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannt sind, für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen eine Kurabgabe erheben. Neben den Vorgaben des § 10 KAG SH empfiehlt es sich, für die Kalkulationsdurchführung ergänzend die allgemeinen Kalkulationsvorschriften des § 6 KAG SH heranzuziehen.

Die Stadt Kappeln möchte die Einführung der Kurabgabe sowie die Kalkulation des Abgabensatzes durch ein externes Beratungsunternehmen begleiten lassen.

2. Arbeitsprogramm

Aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes bieten wir Ihnen an, die Stadt bei der Einführung einer Kurabgabe beratend zu begleiten und die Erstkalkulation des Abgabensatzes vorzunehmen. Grundlagen der Kalkulation sind dabei die Vorgaben des KAG SH einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie ein durch die Stadt Kappeln vorzulegender Satzungsentwurf.

Zur Umsetzung des Projektes würden wir Ihnen ein zweistufiges Verfahren vorschlagen. In der ersten Stufe wären dabei die für die eigentliche Kalkulation erforderlichen Grundlagen zu ermitteln. Dazu gehören insbesondere die Identifizierung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, die Bestimmung der für diese Einrichtungen anfallenden Kosten sowie die Abschätzung des Nutzungsanteils der in der Stadt Kappeln lebenden eigenen Bürger.

Ebenso ist vor der eigentlichen Erstkalkulation die Ausgestaltung des Verteilungsmaßstabes zu definieren. Konkrete Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind die Festlegung von Saisonzeiten, Ermäßigungen, Befreiungstatbeständen und die Berücksichtigung der Tagesgäste.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten können in einer vorläufigen Kurabgabenkalkulation dargestellt werden. Diese Kalkulation und der von der Stadt vorzulegende Satzungsentwurf bilden die wesentlichen Bausteine zur Entscheidungsfindung für die städtischen Gremien.

Nach endgültiger Festlegung der satzungsrechtlichen Ausgestaltung kann die eigentliche Kalkulation der Kurabgaben anhand der für den Kalkulationszeitraum zu erwartenden Kosten und Bemessungsgrundlagen durchgeführt werden.

Zur besseren Übersicht haben wir das erforderliche **Arbeitsprogramm** in zwei Module untergliedert. Diese stellen sich – stichwortartig – wie folgt dar:

Modul 1: Erarbeitung der Kalkulationsgrundlagen als Entscheidungsvorbereitung

- I. Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Ermittlung und Abgrenzung der für die Bemessung der Kurabgabe heranzuziehenden öffentlichen Einrichtungen (und Veranstaltungen):
 - a. Grundsätzliche Darstellung zu kurabgaberechtlich relevanten Einrichtungen und Veranstaltungen sowie den Grenzen zu allgemeinen Anlagen der öffentlichen Daseinsvorsorge;
 - b. Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Untersuchung einzelner örtlicher Einrichtungen hinsichtlich einer Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr
- II. Abschätzung des beitragsfähigen Aufwandes für die touristisch nutzbaren Einrichtungen bzw. Veranstaltungen:
 - a. Auswertung der vorhandenen Tourismuskalkulation auf bereits enthaltene Kosten;
 - b. Weitergehende Bestimmung ansatzfähiger Betriebskosten aus den städtischen Haushalten der vergangenen Jahre, sofern erforderlich unter Anwendung geeigneter Kostenverteilungsschlüssel;
 - c. Übernahme der tatsächlich angefallenen Abschreibungen der den Einrichtungen zuzuordnenden Vermögensgegenstände aus dem städtischen Anlagenbestand;
 - d. Berechnung kalkulatorischer Zinsen für den relevanten Vermögensbestand unter Berücksichtigung der vorhandenen Restbuchwerte des Jahres 2020 sowie unter Berücksichtigung vereinnahmter öffentlicher Zuschüsse;
- III. Erfassung von sonstigen Entgelten und Erlösen, die zur Deckung der Fremdenverkehrseinrichtungen und Veranstaltungen erhoben werden;
- IV. Beratung der Gemeinde hinsichtlich möglicher Verfahren zur Festlegung der Höhe des öffentlichen Anteils der Fremdenverkehrseinrichtungen;
- V. Erarbeitung von Vorschlägen zur Abschätzung der nichtzahlenden Tagesgäste und deren Berücksichtigung in der Kalkulation;
- VI. Unterstützung der Gemeinde bei der Festlegung des Verteilungsmaßstabes sowie bei der Abschätzung der Bemessungsgrundlagen (erwartete Übernachtungen). Aufzeigen möglicher Befreiungstatbestände, Ermäßigungen etc. und deren Folgen auf die Kalkulation bzw. die mögliche Abgabenhöhe;
- VII. Darstellung der höchstmöglichen Kurabgabe unter Annahme der aktuell vorhandenen Ausgangssituation;
- VIII. Erarbeitung einer Prognose zur Entwicklung der Kurabgabe unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen und Vorhaben der Stadt Kappeln.

Sofern gewünscht, stehen wir selbstverständlich zur Präsentation der erarbeiteten Grundlagen vor den städtischen Gremien zur Verfügung. Nach Beschluss der endgültigen Rahmenbedingungen durch die städtischen Gremien ist es unsere Aufgabe, die Kalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2022 - wie nachfolgend dargestellt - vorzunehmen.

Modul 2: Kalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2022

- I. Aufbau eines an die örtlichen Gegebenheiten angepassten MS-Excel-basierten Kalkulationsschemas;
- II. Erfassung der für das Jahr 2022 zu erwartenden Betriebskosten und Nebenerlöse aus dem Haushaltsplan der Stadt Kappeln;
- III. Übernahme bzw. Bestimmung der abgabenrelevanten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen;
- IV. Berechnung des öffentlichen Anteils der Stadt Kappeln;
- V. Bestimmung des umlagefähigen Aufwandes unter Berücksichtigung von Nebenerlösen und des öffentlichen Anteils;
- VI. Sofern erforderlich: Ausweis des über die Tourismusabgabe zu deckenden Kostenanteils;
- VII. Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Kurabgabe für das Jahr 2022 unter Berücksichtigung zu erwartender Übernachtungs- und Tagesgäste sowie der von der Stadt festgelegten Saisonzeiten und Befreiungstatbeständen;
- VIII. Berechnung der höchstmöglichen Kurabgabe für das Jahr 2022;
- IX. Interne Abstimmung und Präsentation der Ergebnisse vor einem Gremium ihrer Wahl;
- X. Darstellung der Kalkulationsergebnisse in einer schriftlichen Stellungnahme.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine rechtliche Beratung zur Erstellung eines Satzungsentwurfs nicht Gegenstand dieses Angebots ist.

Das hier dargestellte Arbeitsprogramm erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann selbstverständlich jederzeit an die Bedürfnisse der Stadt Kappeln angepasst werden.

3. Projektleitung

Seitens der K+W Wirtschaftsberatung GmbH steht der Auftrag unter der Projektleitung von Herrn Bernd Wolff. Herr Wolff wird im erforderlichen Umfang durch weitere Experten unterstützt.

4. Zeitlicher Rahmen

Nach Auftragserteilung werden wir, in Abstimmung mit Ihnen, mit unseren Arbeiten vor Ort beginnen. Den zeitlichen Rahmen werden wir an die Bedürfnisse der Stadt Kappeln anpassen.

5. Unser Honorar

Da für uns der zu erwartende Arbeitsumfang aktuell nicht vollständig abschätzbar ist, bieten wir Ihnen unsere Leistungen zur Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand an. Der dabei in Rechnung gestellte Stundensatz beträgt einheitlich

140,00 €

für alle am Projekt beteiligten Mitarbeiter der K+W Wirtschaftsberatung GmbH.

Derzeit schätzen wir den benötigten Zeitaufwand auf ca. 100 Stunden, welcher einem Honorar in Höhe von **14.000 €** entspricht. Sollte sich abzeichnen, dass diese Honorarschätzung überschritten wird, würden wir den Umfang rechtzeitig mit dem Auftraggeber abstimmen.

Bei der Kalkulation des Honorars sind wir von Ihrer kooperativen Mitwirkung ausgegangen. Grundlage der Auftragsbearbeitung ist, dass uns alle notwendigen Daten und Unterlagen usw. vollständig und termingerecht zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich gehen wir davon aus, dass wir die notwendigen Auskunftspersonen in Ihrem Hause ansprechen dürfen.

Alle zusätzlichen Arbeiten werden wir gesondert mit Ihnen schriftlich oder per E-Mail vereinbaren.

Zusätzlich zu allen Honoraren tritt die Erstattung der berufsüblichen Nebenkosten. Anfallende Auslagen (Reisekosten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Tagegelder etc.) werden dem Auftrag in entsprechender Höhe zugerechnet. Für Fahrten mit dem eigenen PKW beträgt die Fahrtkostenpauschale 0,50 Euro je gefahrenem Kilometer. Bei Abwesenheitszeiten über 8 Stunden sowie bei mehrtätigen Reisen berechnen wir einen Verpflegungsmehraufwand in Höhe der vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höhe. Zum Gesamthonorar tritt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig. Wir sind berechtigt, die Fortsetzung unserer Arbeiten vom rechtzeitigen Eingang der geltend gemachten Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6. Ergänzende Bestimmungen

6.1 Arbeitsergebnisse

Die Ergebnisse unserer Tätigkeiten (im Folgenden: Arbeitsergebnisse) werden wir in einer schriftlichen Stellungnahme zusammenfassen. Unsere Arbeitsergebnisse sind allein zu Ihrer Information bestimmt. Verbindliche Äußerungen bedürfen zwingend der Schriftform. Sofern Sie wünschen, dass wir weitergehende Ausführungen zu unseren Arbeitsergebnissen erteilen, sind wir hierzu selbstverständlich gerne bereit.

Sollten wir Ihnen Entwürfe oder Vorfassungen von Arbeitsergebnissen zukommen lassen, so sind diese stets unverbindlich.

Unsere Arbeitsergebnisse sind grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung bestimmt und dürfen daher weder ganz noch in Teilen veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in sonstigen Medien veröffentlicht oder darauf Bezug genommen werden.

Die Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.2 Referenz

Wir gehen davon aus, dass wir auf die vorliegende Geschäftsbeziehung im Rahmen von Referenzlisten hinweisen dürfen. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis im Rahmen der Beauftragung.

6.3 Datenspeicherung und elektronische Kommunikation

Wir setzen Ihr Einverständnis voraus, dass wir auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

Sollte im Rahmen unserer Arbeiten eine Kommunikation über E-Mail erfolgen, so wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich ihrer Anhänge verloren gehen, mit Viren befallen, von Dritten gelesen, verändert oder verfälscht werden. Wenn Sie es wünschen, werden wir uns mit Ihnen über ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren verständigen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, auch bei gewünschter elektronischer Übersendung unserer Arbeitsergebnisse, allein die Ihnen von uns zugesandte schriftliche und unterschriebene Fassung verbindlich ist.

6.4 Haftung und weitere Abreden

Diesem Angebot legen wir, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis ist Kiel.

6.5 Bindungsfrist

An das vorliegende Angebot halten wir uns bis zum **31. März 2021** gebunden.

6.6 Auftragsannahme

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Auftragsannahme durch eine rechtsverbindliche Unterzeichnung der Annahmeerklärung - auf der Zweitschrift dieses Angebotes - zu erklären und diese an uns zurückzusenden.

Wir würden uns freuen, für Sie tätig werden zu dürfen und sichern Ihnen eine sachgerechte und reibungslose Auftragsabwicklung zu. Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Bernd Wolff (Tel. 0431/ 5606 635, Mobil: 0171/788 9171) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel



Mathias Kossyk



Bernd Wolff

Anlagen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Zweitschrift mit Annahmeerklärung

Annahmeerklärung:

Wir sind mit den vorstehend genannten Angebotsinhalten sowie den zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Name und Position

Name des Unternehmens

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Beratungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der K+W Wirtschaftsberatung GmbH soweit sich diese auf Beratungsleistungen und alle sonstigen Dienstleistungen der K+W Wirtschaftsberatung GmbH beziehen und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen auch zum Vertragsinhalt zu anderen Personen als dem Auftraggeber zu machen, insbesondere bezüglich der Haftung der K+W Wirtschaftsberatung GmbH. Beauftragt der Auftraggeber im Rahmen eines Beratungsvertrages wiederum andere Personen mit der Erbringung von Leistungen oder im Auftrag und mit Vollmacht der K+W Wirtschaftsberatung GmbH, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, die nachfolgenden Beratungsbedingungen in den Vertrag zu einzubeziehen.

1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Offerten der K+W Wirtschaftsberatung GmbH sind freibleibend. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes formuliert ist, stellt die Erteilung eines auf die Offerte der K+W Wirtschaftsberatung GmbH bezogenen Auftrags durch den Auftraggeber das Angebot auf Abschluss eines Beratungsvertrages dar. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH nimmt dieses Angebot erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Aufnahme der im Angebot des Auftraggebers beschriebenen Beratungsleistungen an. Gegenstand und Inhalt des Auftrages ist die Erbringung der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Beratung. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH erbringt diese Beratung im Sinne eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB). Nicht geschuldet werden ein durch die Beratung eintretender wirtschaftlicher Erfolg sowie die rechtliche Beratung oder rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, soweit es nicht Auftragsgegenstand ist, für die Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers hat die K+W Wirtschaftsberatung GmbH Auskunft über den erreichten Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll die K+W Wirtschaftsberatung GmbH einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, ist dies gesondert zu vereinbaren. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH führt alle Arbeiten stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden ohne ausdrücklichen Auftrag nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.

Sofern nicht anders vereinbart, kann sich die K+W Wirtschaftsberatung GmbH nach eigenem Ermessen zur Auftragsdurchführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

2. Geheimhaltung / Schutzrechte

Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsinterna und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH wird alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH wird das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH ist befugt, die im Rahmen des Auftrages durch den Auftraggeber bekannt gegebenen personenbezogenen Daten EDV-gestützt zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges für die Projektabwicklung bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der K+W Wirtschaftsberatung GmbH bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die K+W Wirtschaftsberatung GmbH zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle für die Auftragsdurchführung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während der Tätigkeit der K+W Wirtschaftsberatung GmbH bekannt werden. Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Auftraggeber eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der K+W Wirtschaftsberatung GmbH während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind und verschafft den Mitarbeitern der K+W Wirtschaftsberatung GmbH jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und versorgt sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen. Kommt der Auftraggeber diesen Obliegenheiten nicht nach, so kann die K+W Wirtschaftsberatung GmbH ihm nach Ankündigung die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen.

4. Honorierung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Das Entgelt für die Dienste der K+W Wirtschaftsberatung GmbH wird nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten berechnet oder als Festpreis schriftlich im Vertrag bzw. Angebot vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die K+W Wirtschaftsberatung GmbH neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Angebot/Vertrag geregelt.

Alle Forderungen werden sofort fällig (§ 271 BGB) und sind ohne Abzug zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird allen Preisangaben hinzugerechnet und wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Im Falle der Vereinbarung der Abrechnung nach geleisteten Arbeitsstunden ist die K+W Wirtschaftsberatung GmbH berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Angemessen ist der Vorschuss in Höhe des zu erwartenden Anfalls an Arbeitsstunden und Auslagen zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung gegen Forderungen der K+W Wirtschaftsberatung GmbH auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt Verzug auch ohne Mahnung oder weiteren Hinweis ein. Zahlungen des Auftraggebers werden erst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die jeweils älteste Schuld verrechnet.

5. Feststellung der Auftragsbeendigung / Beseitigung von Mängeln

Ein Dienstvertrag gilt als durchgeführt und beendet, wenn die vereinbarten Beratertage der K+W Wirtschaftsberatung GmbH abgeleistet wurden oder mit Ablauf der im Vertrag bestimmten Zeit. Ferner gilt der Auftrag als beendet, wenn die - vertraglich vereinbarten - schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben wurden. Sollte ausnahmsweise ein Werkvertrag vereinbart sein, so tritt dessen Vollendung mit Übergabe des Werkes ein. Die Leistungen der K+W